

**Bekanntgabe**

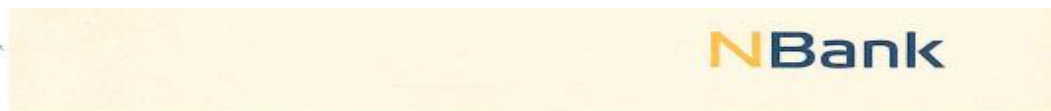
an den Ausschuss für Wirtschaft- und Stadtentwicklung

**Sanierung Nordöstliche Innenstadt – Zinsforderung 2016**

Anhängende Anhörung zu der Zinsforderung zur Kenntnis. Eine Prüfung ergab keine Beanstandungen hinsichtlich der Höhe der Forderung.

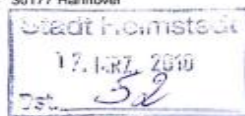
In Vertretung

H.K. Otto



NBank Günther-Wagner-Allee 12 – 16 30177 Hannover

Stadt Helmstedt  
Markt 1  
38350 Helmstedt



Hannover, 15. März 2018  
Städtebau

Antrags-Nr. STB- 80055068  
(bitte stets angeben)

Ihr Zeichen: 5210

Christina Nitschke  
Telefon: 0511 30031-742  
Telefax: 0511 30031-11-742  
christina.nitschke@nbank.de

*C. Nitschke*  
*Z. K. 9/13/03*

*Bekanntgabe!*

**Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen**

Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme „Nordöstliche Innenstadt“

Anhörung zur beabsichtigten Zinsforderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beabsichtigen, einen Zinsvorteil in Höhe von **27.587,62 Euro** wegen nicht fristgerechter Verwendung von Städtebauförderungsmitteln geltend zu machen.

**Begründung:**

Die Prüfung der Zwischenabrechnung für das Haushaltsjahr 2016 der o. g. Gesamtmaßnahme hat ergeben, dass ausgezahlte Städtebauförderungsmittel nicht fristgerecht verwendet wurden. Für die am 10.12.2014 und am 17.12.2015 aus den Zuwendungsbescheiden vom 20.08.2007, 07.08.2008 und 01.09.2010 an Sie ausgezahlten Städtebauförderungsmittel in Höhe von 700.000,00 Euro und 90.000,00 Euro wurden innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung nicht ausreichend zuwendungsfähige Ausgaben nachgewiesen. Damit ergibt sich zum 31.12.2016 eine Überzahlung in Höhe von 693.099,40 Euro.

Das Prüfergebnis im Einzelnen entnehmen Sie bitte dem anliegenden Prüfvermerk.

Aufgrund der nicht fristgerechten Verwendung der an Sie vorstehend aufgeführten ausgezahlten Städtebauförderungsmittel haben wir einen Zinsvorteil (sog. Zwischenzinsen) in Höhe von 27.587,62 Euro ermittelt; eine entsprechende Berechnung ist diesem Schreiben beigelegt.

Damit liegt ein Verstoß gegen die Auflagen der betreffenden Zuwendungsbescheide vor.

Gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) i. V. m. § 49a Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG) können für die Zeit von der jeweiligen Auszahlung der Fördermittel an bis zu deren zweckentsprechender Verwendung Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB jährlich verlangt werden, wenn die Leistungen nicht alsbald nach der Auszahlung für den bestimmten Zweck verwendet werden.

Gemäß Nr. 7.2.4 Abs. 2 und 3 R-StBauF in der jeweils gültigen Fassung, die Bestandteil der betreffenden Zuwendungsbescheide ist, dürfen Städtebauförderungsmittel nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen der Gesamtmaßnahme benötigt werden.

Die Auszahlung darf sich nur auf den Betrag erstrecken, der anteilig zu den Eigenmitteln der Kommune (Nr. 5.2.3.2 R-StBauF in der jeweils gültigen Fassung) für die Zahlungen benötigt wird.

Der Zinsanspruch ist mit der Auszahlung der jeweiligen Rate entstanden und nicht erst nach Ablauf der o. g. Zwei-Monats-Frist, da bereits seit dem Auszahlungszeitpunkt die Fördermittel unberechtigt in Ihrem Besitz waren und diese nicht dazu dienen, Ihnen die Ziehung von Zinsen für eigene Zwecke zu ermöglichen, statt alsbald die dem Subventionszweck entsprechenden Investitionen in Gang zu setzen. Dabei ist nicht erheblich, ob Sie hierzu tatsächlich in der Lage waren. Denn nach Auszahlung der Zuwendung aus dem Landeshaushalt ist der Subventionsgeber weder in der Lage, das Geld an andere Antragsteller auszukehren, die schneller in der Lage sind, die im Sinne der Förderung gewünschten Investitionen umzusetzen, noch kann er in der Zeit selbst weiter mit den Mitteln haushalten und Zinsen erwirtschaften.

Die Entscheidung über die Erhebung von Zinsen steht im pflichtgemäßen Ermessen. Nach dem Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung von Haushaltsmitteln nach § 7 LHO kann auf die Forderung von Zinsbeträgen grundsätzlich nicht verzichtet werden, da dem Land durch den verfrühten Mittelabruf ein Zinsgewinn entgangen bzw. eine Zinsbelastung entstanden ist.

Gründe, die im Rahmen des uns zustehenden Ermessens zu einer anderen Entscheidung führen müssten, sind für uns nicht ersichtlich. Aus diesen Erwägungen kommt als Rechtsfolge die Erhebung von Zinsen in Betracht.

Gemäß § 28 VwVfG geben wir Ihnen hiermit Gelegenheit, sich zu der von uns beabsichtigten Geltendmachung des Zinsvorteils zu äußern.

Sollte uns bis zum


**16.04.2018**

keine Stellungnahme vorliegen, werden wir nach Aktenlage entscheiden.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass sich die ermittelte Überzahlung und der Zinsvorteil nur auf das Haushaltsjahr 2016 beziehen. Ob und gegebenenfalls in welcher Höhe sich im Rahmen der Prüfung der Zwischenabrechnungen der Folgejahre bzw. der Schlussabrechnung eine Überzahlung und daraus resultierend eine Zinsforderung ergibt, kann erst nach Prüfung der entsprechenden

Zwischenabrechnungen bzw. der Schlussabrechnung festgestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Thomas Hein

  
Christina Nitschke

**Anlagen**

- Zinsberechnung
- Prüfvermerk nebst Anlagen